

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300007/144 - Schi

Linz, am 30. März 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (49. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.049/3-1/1990 vom 16. Februar 1990

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	23 - GE/90
Datum:	4. APR. 1990
Verteilt	5.4.90 jag

F. Hayer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 16. Februar 1990 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I. Z. 11 lit. b (§ 33 Abs. 3):

Hier wird vorgesehen, daß die Dienstgeber jeden Beschäf-
tigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung beim Trä-
ger der Krankenversicherung vorläufig anzumelden haben.
Diese Bestimmung ist abzulehnen.

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt für o.ö. Lan-
desbedienstete zentral durch die Zentrale Besoldungsstelle.
Obwohl dem Land nach § 33 Abs. 1 ASVG für die Anmeldung eine
Frist von 30 Tagen von der Gebietskrankenkasse eingeräumt
ist, muß häufig um Nachsicht selbst von dieser Frist ange-
sucht werden, weil es eben einige Zeit dauert, bis die für
eine Anmeldung erforderlichen Informationen bei der Zen-
tralen Besoldungsstelle einlangen. Die zentrale Durchführung
der Anmeldung durch die ZB ist unerläßlich, weil dieser

Dienststelle auch sämtliche anderen mit der Sozialversicherung in Zusammenhang stehenden Aufgaben übertragen sind.

Wenn nun der Entwurf im § 33 Abs. 3 zusätzlich zu der definitiven Anmeldung eine vorläufige gleich am ersten Tag der Beschäftigung vorsieht, wäre eine solche Vorschrift für das Land - wie auch für eine Reihe anderer Dienstgeber - einfach nicht vollziehbar. Dies ließe sich auch bei einer Dezentralisierung der vorläufigen Anmeldung auf die einzelnen Dienststellen nicht völlig vermeiden. Dies gilt insbesondere für Dienststellen außerhalb von Linz. Aber auch in Linz wäre eine solche Vorschrift eine große Erschwernis, müßte doch der Beginn der Beschäftigung eines neuen Bediensteten von der Dienststelle mit Boten an die Gebietskrankenkasse gemeldet werden, um der Meldepflicht am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses nachkommen zu können; der Postweg würde nicht ausreichen. Außerdem wäre eine Dezentralisierung der vorläufigen Anmeldung mit einer Reihe von Problemen behaftet.

Der vorgesehene neue § 33 Abs. 3 ASVG wird daher abgelehnt. Allenfalls wäre es denkbar, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, daß durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Gebietskrankenkasse von dieser vorläufigen Anmeldung Abstand genommen werden kann, wenn der Dienstgeber Gewähr dafür bietet, daß trotz Unterbleiben der vorläufigen Anmeldung keine Arbeitnehmer ungesetzlich im Betrieb beschäftigt werden. Dem aus den Erläuterungen ersichtlichen Zweck der vorläufigen Anmeldung schiene damit auch Genüge getan.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

b. w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300007/144 - Schi

Linz, am 30. März 1990

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :
